

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Schuld, wegen deren die Zwangsversteigerung oder der Arrest stattfinden soll, zum Besitze der bevorstehenden Reise eingezogen ist.

§ 483. [447.] Wenn in diesem vierten Buche die europäischen Häfen den außereuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren sämtliche Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowischen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

### Zweiter Abschnitt. Rheder und Rhederei.

§ 484. [450.] Rheder ist der Eigenthümer<sup>1</sup> eines ihm zum Zwecke durch die Seefahrt dienenden Schiffes.

§ 485. [451.] Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zuzieht.

§ 486. [452.] Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht:

1. wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat;
2. wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, sofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstopflichten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3. wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

Diese Vorschrift findet in den Fällen der Nr. 1, 2 keine Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft oder wenn er die Vertragserfüllung besonders geschuldet hat.

§ 487. [453 Abs. 1.] Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Feuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzusetzen.

<sup>1</sup> Gef. über die Kriegsteilungen 13./6. 73, 23, 24 (RGGH 119), bezu § 1./4. 76 (RGGH 137). Gef. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Felde. Fassung v. 24./6. 98, 10 (RGGH 351), bezu § 13./7. 98 (RGGH 921).